

Entwurf eines Tiroler Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetzes und Beschluss des Tiroler Landtagsausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Bauangelegenheiten vom 13. März 2013

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wurde beauftragt, gemäß einem an den Herrn Bundeskanzler gerichteten Ersuchen des Herrn Landeshauptmanns von Tirol, das seinerseits auf einen Beschluss des Tiroler Landtagsausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Bauangelegenheiten vom 13. März 2013 zurückgeht, zu einem von den Abgeordneten Dr. Andreas Brugger, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider, Fritz Dinkhauser und anderen gestellten Dringlichkeitsantrag auf Erlassung eines Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetzes ehestmöglich in Bezug auf die Verfassungskonformität, insbesondere unter dem Blickwinkel der Einhaltung der durch die Grundrechte gebotenen Standards und Verfahren, sowie hinsichtlich der Beschlussreife dieser Gesetzesinitiative Stellung zu nehmen. Zu dieser Initiative liegen eine Stellungnahme („erste Einschätzung aus verfassungsrechtlicher Sicht“, GZ VD-61/344-2013 vom 19.02.2013) der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Tiroler Landesregierung (im Folgenden kurz: Tiroler Verfassungsdienst) sowie je ein Gutachten der Professoren Stolzlechner und Raschauer (der Stolzlechner in zentralen Punkten entgegentritt) vor, die ebenfalls übermittelt wurden.

In Entsprechung dieses Auftrags erstattet das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgende Stellungnahme:

1. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesvorschlags

Der gegenständliche Gesetzesvorschlag zielt darauf ab, die auf sogenanntem „atypischem Gemeindegut“ beruhende Mitgliedschaft von Gemeinden zu Agrargemeinschaften zu beenden, das Alleineigentum der betreffenden Gemeinden am „atypischen Gemeindegut“ wiederherzustellen und die dazu nötige

Vermögensauseinandersetzung durch eine Anzahl gesetzlicher Regelungen ohne Dazwischentreten eines behördlichen Verfahrens zu bewirken.

Hiezu sieht er in seinen §§ 1, 2 und 3 die Übertragung von Eigentum der Agrargemeinschaften auf die Gemeinden vor. § 4 betrifft die verbleibenden Rechte der Agrargemeinschaften bzw. ihrer Mitglieder, § 5 flankierende Modalitäten des Eigentumsübergangs und § 6 die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Entscheidung über etwaige Streitigkeiten.

§ 1 umschreibt das sog. atypische Gemeindegut. Als solches hat der VfGH Gemeindegut qualifiziert, das mit rechtskräftigem Bescheid der Agrarbehörde – verfassungswidrigerweise – von den Gemeinden auf die Agrargemeinschaften übertragen wurde und das fortan, organisiert als Agrargemeinschaft, im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten stand (vgl. VfSlg. 18.446/2008, S. 704). Der Entwurf sieht vor, dass betroffene Grundstücke „mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum jener Gemeinde(n) über[gehen], die vor der Änderung der Eigentumsverhältnisse durch die Agrarbehörden Eigentümerinnen dieser Grundstücke war(en) oder Rechtsnachfolger der ehemaligen Grundstückseigentümerin(nen) geworden ist/sind“.

§ 2 sieht dieselbe Rechtsfolge weiters für Grundstücke vor, „die von einer Agrargemeinschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 entgeltlich oder im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens erworben wurden“ oder die entgegen näher bezeichneten Bestimmungen der Gemeindeordnungen in deren Eigentum übertragen wurden.

§ 3 erfasst schließlich „die Rechte und das nicht in Grundstücken bestehende sonstige Vermögen einer Agrargemeinschaft“ und ordnet auch dafür – ausgenommen gewisse bewegliche Güter („Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Futter-, Düngemittel und Materialien, die unmittelbar der Forst- oder Weidewirtschaft dienen“ und „noch nicht verwendete zu forst- oder weidewirtschaftlichen Zwecken gewährte Fördermittel“) – einen Eigentumsübergang auf die in § 1 genannten Gemeinden an.

§ 3 Abs. 3 sieht flankierend vor, dass die Gemeinden den verbleibenden Mitgliedern der Agrargemeinschaft Leistungen, die diese „zur Werterhöhung oder Vermehrung des durch dieses Gesetz in das Gemeindeeigentum übergehenden Vermögen

erbracht haben", abzugelten haben, sofern diese Leistungen – verkürzt formuliert – weder unmittelbar noch durch sonstige Vorteile aufgrund der Mitgliedschaft in der Agrargemeinschaft abgegolten wurden.

§ 4 Abs. 1 normiert, dass nur solche Grundstücke des bisherigen atypischen Gemeindegutes, an denen Anteilsrechte unmittelbar vor Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes ausgeübt wurden, Gemeindegut bzw. Teilwald bilden (die übrigen vom angeordneten Eigentumsübergang erfassten Grundstücke bilden demnach unbelastetes Eigentum der Gemeinde).

§ 4 Abs. 2 räumt schließlich der Agrargemeinschaft ein „schonend auszuübendes Mitbenutzungsrecht an den Grundstücken gemäß § 1 und den darauf befindlichen, der Forst- oder Weidewirtschaft unmittelbar dienenden Gebäuden und Anlagen im Umfang der Summe der Teilwald-, Holzbezugs- und Weidenutzungsrechte ihrer Mitglieder" ein. Die „Nutzungsrechte der einzelnen Agrargemeinschaftsmitglieder" definiert der Entwurf weiter als „Ausfluss ihres Anteilsrechts", die „daher nur das Rechtsverhältnis der Mitglieder untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Agrargemeinschaft" betreffen. Die Erlöse und Erträge aus dem Gemeindegut bzw. den Teilwäldern, die nicht der Deckung des der bisherigen Übung entsprechenden Haus- und Gutsbedarfs dienen bzw. aus der Holz- und Streunutzung stammen, weist § 4 Abs. 4 den Gemeinden zu.

2. Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums

Fraglich ist, ob die pauschale Übertragung von Grundstücken und sonstigem Vermögen von den Agrargemeinschaften auf die Gemeinden im Einklang mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums steht. Entsprechende Bedenken äußert bereits die Stellungnahme des Tiroler Verfassungsdienstes.

Nach Ansicht des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist in dieser Frage zwischen der in § 1 vorgesehenen Übertragung atypischen Gemeindegutes und der in den §§ 2 und 3 normierten Übergang des Eigentums an sonstigen Grundstücken oder sonstigem Vermögen zu differenzieren.

2.1. Zur Übertragung des Eigentums am sog. atypischen Gemeindegut

Es kann dahinstehen, ob ein offenkundig verfassungswidriger – wenngleich rechtskräftig gewordener – Bescheid eine den Schutz des Art. 5 StGG bzw. Art. 1 1. ZPEMRK genießende Rechtsposition zu begründen vermag (so aber

VfSlg. 19.262/2010, S. 988, und VfSlg. 19.320/2011, S. 323). Selbst wenn man mit der Judikatur des VfGH davon ausgeht, dass der Agrargemeinschaft Eigentum im Sinne des Art. 5 StGG bzw. des Art. 1 1. ZPEMRK zugeordnet wurde, kann dieses unter Einhaltung der verfassungsgesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen grundsätzlich auch wieder entzogen werden.

2.1.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH darf der Gesetzgeber eine Enteignung nur dann vorsehen, wenn die Maßnahme durch das allgemeine Beste gerechtfertigt, mithin durch das öffentliche Interesse geboten ist (vgl etwa VfSlg. 1853/1949, S. 323, VfSlg. 3666/1959, S. 522). Der VfGH führt dazu weiter aus, dass ein konkreter Bedarf vorliegen muss, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt und der anders als durch die in Aussicht genommene Enteignung nicht gedeckt werden kann (vgl. VfSlg. 3666/1959, S. 522; vgl dazu *Korinek*, Art. 5 StGG, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* (5. Lfg 2002) Rz 32 mwN; vgl. zu Art. 1 1. ZPEMRK, der das Erfordernis des öffentlichen Interesses explizit festschreibt, *Grabenwarter/Pabel*, *Europäische Menschenrechtskonvention*⁵ (2012) § 25 Rz 16). Die Beurteilung der Frage, ob eine Enteignung dem öffentlichen Wohle dient – und daher verfassungsrechtlich zulässig ist –, obliegt primär dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber; dem VfGH kommt die nachprüfende Kontrolle zu (vgl. bereits VfSlg. 1853/1949, S. 323; zur entsprechenden Rechtsprechung des EGMR vgl. *Grabenwarter/Pabel*, aaO, § 25 Rz 17).

Die Rückübertragung der Grundstücke des atypischen Gemeindeguts in das Eigentum der Gemeinden soll einen jahrzehntelangen Konflikt bereinigen. **Der Gesetzesentwurf zielt in diesem Punkt folglich auf die Herstellung von Rechtsfrieden ab, dessen Verwirklichung unbestritten im öffentlichen Interesse liegt.** Die vom Landesgesetzgeber in der Vergangenheit getroffenen gesetzlichen Vorkehrungen – Zustimmungs- und Einwirkungsrechte im Rahmen der Agrargemeinschaft gemäß §§ 35 ff TFLG 1996 –, qualifizierte der VfGH zwar als verfassungskonform und zur Wahrung der Rechtsposition der Gemeinde geboten (vgl. VfSlg. 19.320/2011, S. 323). **Sie vermochten den Konflikt jedoch (offenbar) nicht zufriedenstellend zu lösen.** Die angestrebte Auflösung der Miteigentumsgemeinschaft ist jedenfalls geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Die gleichzeitige Einräumung der den bisherigen Anteilsrechten entsprechenden Nutzungsrechte der in der Agrargemeinschaft

organisierten Mitglieder (vgl. § 4 Abs. 2 des Entwurfs) wahrt dabei die **Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.**

Vor diesem Hintergrund wirft allerdings die Bestimmung des § 4 Abs. 1, nach welcher künftig nur solche Grundstücke Gemeindegut bzw. Teilwald darstellen, die unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes der Deckung des Haus- und Gutsbedarfs von Stammsitzliegenschaften gedient haben bzw. als Teilwaldgrundstücke genutzt wurden, Bedenken auf. In diesen Fällen wird nicht nur das bisherige Anteilsrecht beseitigt, sondern entfällt auch das damit verbundene Nutzungsrecht endgültig. Das erscheint angesichts der Wechseln unterworfenen Bewirtschaftungssituation nicht sachgerecht und daher nicht verhältnismäßig.

2.1.2. Eine verfassungskonforme Enteignung erfordert neben dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses weiters einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem enteigneten Eigentümer und der Allgemeinheit. Nach der herrschenden Lehre (Nachweise bei *Korinek*, aaO, Rz 43 FN 186) und der Judikatur des EGMR zu Art. 1 1. ZPEMRK – der der VfGH nunmehr zu folgen scheint (vgl. VfSlg. 18.069/2007, S. 123; dazu *Berka*, Entschädigungsanspruch und Sonderopfer, in: FS Griss [2011] 51 [52]) – ist dabei regelmäßig eine angemessene Entschädigung geboten (vgl. *Grabenwarter/Pabel*, aaO, § 25 Rz 17 ff mwN). Diesem Erfordernis wird der Entwurf jedoch nicht gerecht: Zwar fordern weder die Lehre (vgl. statt vieler *Korinek*, aaO, Rz 48 mwH) noch der EGMR (vgl. *Grabenwarter/Pabel*, aaO, § 25 Rz 20) einen vollen Wertersatz; die Grenzen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes bildet jedoch das Erfordernis eines angemessenen Wertausgleichs. Im Hinblick darauf erscheint es zweifelhaft, dass die in § 3 Abs. 3 vorgesehene, lediglich partielle Abgeltung von Leistungen der Nutzungsberechtigten eine taugliche Entschädigungsregelung bildet.

2.1.3. **Die in § 1 vorgesehene Rückübertragung atypischen Gemeindeguts in das Alleineigentum der Gemeinde ist geeignet, einen jahrzehntelangen Konflikt zu bereinigen, und liegt damit im öffentlichen Interesse.** Die Einräumung von Nutzungsrechten für die bisher Anteilsberechtigten in § 4 Abs. 2 gewährleistet dabei die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, wobei jedoch die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Einschränkung auf (Teilwald-)Grundstücke, die vor der Übertragung tatsächlich genutzt wurden, als nicht sachgerecht erscheint. Vor dem Hintergrund der einhelligen Lehre, der ständigen Rechtsprechung des EGMR und der jüngeren Judikatur des

VfGH zum Erfordernis eines angemessenen Wertausgleichs im Falle einer Enteignung wirft die in § 3 Abs. 3 vorgesehene, nur punktuelle Entschädigung der Anteilberechtigten Zweifel an der Verfassungskonformität der Regelung auf.

2.2. Zur Übertragung sonstiger Grundstücke und des sonstigen Vermögens

§ 2 spricht der Gemeinde weitere, von der Agrargemeinschaft erworbene Grundstücke mit zwei unterschiedlichen Begründungen zu: Zum einen wird argumentiert, zum Erwerb von Grundstücken seien Erträge oder Verkaufserlöse atypischen Gemeindegutes verwendet worden, daher habe (sinngemäß) die Gemeinde auch auf sie ein Anrecht (S. 44 f der Antragsbegründung). Zum anderen sollen Eigentumsübertragungen rückgängig gemacht werden, die der Agrargemeinschaft entgegen näher bezeichneten Bestimmungen der jeweils geltenden Gemeindeordnung ins Eigentum übertragen wurden. Dieselbe (bzw. ausdrücklich nur die erstere) Argumentation dient auch als Begründung für die Übertragung aller (mit gewissen Ausnahmen) sonstigen Rechte der Agrargemeinschaft auf die Gemeinde.

Bei den von den §§ 2 und 3 betroffenen Vermögenswerten handelt es sich um – rechtmäßig – durch die Agrargemeinschaft erworbenes Eigentum. Dieses fällt in den Schutzbereich des Art. 5 StGG bzw. Art. 1 1. ZPEMRK, weshalb die gesetzlich verfügte Übertragung auf die Gemeinden zu ihrer Verfassungsmäßigkeit einer entsprechenden Rechtfertigung bedarf.

2.2.1. Surrogate atypischen Gemeindegutes

Was das Argument des – wie gesagt werden kann – Fortwirkens ehemaligen atypischen Gemeindegutes in anderer Gestalt (erworbene Grundstücke, sonstige Rechte) betrifft, so hält es die Antragsbegründung (S. 45) zwar für möglich, dass die für den Grundstückserwerb eingesetzten Mittel von Mitgliedern der Agrargemeinschaft aufgebracht wurden, weist solche Grundstücke aber ebenfalls der Gemeinde zu und löst die einer solchen Eigentumsentziehung innewohnende Problematik aber lediglich durch Verweisung auf den Mitgliedern in § 3 Abs. 3 eingeräumte Abgeltungsansprüche.

Zwar hat bereits der Tiroler Verfassungsdienst darauf hingewiesen, dass die mit diesen Regelungen von den Antragstellern intendierte vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft hinsichtlich

der Erträge, die in der Vergangenheit aus der Substanz des atypischen Gemeindegutes erzielt wurden, Fragen betrifft, die noch einer endgültigen Lösung harren (vgl. Stellungnahme S. 10). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schließt sich allerdings der Einschätzung des Tiroler Verfassungsdienstes an, derzufolge die vorgeschlagene undifferenzierte Übereignung keine angemessene Lösung dieses Problems darstellt (vgl. Stellungnahme S. 10 ff, insb. 12). Einer Vermögensauseinandersetzung muss notwendigerweise eine wechselseitige Bewertung und Bemessung der Vermögenswerte zu Grunde liegen. Eine solche ist im Entwurf nicht vorgesehen: Die in den §§ 2 und 3 vorgeschlagene Eigentumsübertragung beruht vielmehr auf pauschalen Annahmen zu Gunsten der Gemeinde. Auch sieht der Entwurf, anderes als für rückübereignetes atypisches Gemeindegut, keinerlei weitere Nutzungsrechte der Agrargemeinschaft bzw. ihrer Mitglieder vor.

Da im gegebenen Fall eine geordnete vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht vorgesehen ist, sind wiederum die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Enteignung zu prüfen:

Der gegenständlichen pauschalen Einbeziehung von sonstigen Grundstücken und Vermögen der Agrargemeinschaft mangelt es bereits an der elementaren Voraussetzung einer Enteignung – der Rechtfertigung durch das allgemeine Beste. Insbesondere ist die Übertragung aller Vermögenswerte der Agrargemeinschaft nicht geeignet, den Konflikt um atypisches Gemeindegut und die daran bestehenden Anteils- und Nutzungsrechte endgültig und zufriedenstellend zu lösen. Die Maßnahme steht daher außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen. Die Enteignung widerspricht damit den verfassungsgesetzlichen Vorgaben von Art. 5 StGG bzw. Art. 1 1. ZPEMRK.

2.2.2. Gemeinderechtlich unstatthafte Eigentumsübertragungen

Was die Rückübertragung von Grundstücken betrifft, die von Gemeindeorganen unter Verstoß gegen gewisse gemeinderechtliche Bestimmungen übertragen wurden (vgl § 2), hat bereits der Tiroler Verfassungsdienst die Unverhältnismäßigkeit einer solchen Korrektur dargetan (vgl. Stellungnahme S. 12 f). Weiters fällt auf, dass die den Prüfungsmaßstab bildenden Bestimmungen der jeweils geltenden Gemeindeordnung (wie sie in der Stellungnahme des Tiroler Verfassungsdienstes, S. 12 f [FN 54], wiedergegeben werden) recht vage formuliert sind („pflöglich“ bzw.

„sorgsam“ verwalten [und erhalten], so „dass unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit mit dem geringsten Aufwand der größtmögliche Nutzen erzielt wird“). Die Zuordnung des Eigentums an solchem ehemaligem Gemeindeeigentum wird damit, ungeachtet der Einhaltung des für Grundstücksveräußerungen in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahrens und der zivilrechtlichen Wirksamkeit der zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte, von allenfalls mehrere Jahrzehnte zurückliegendem, wohl vielfach schwer fassbarem Fehlverhalten von Gemeindeorganen abhängig gemacht, dessen nachteilige Folgen aber ausschließlich der Agrargemeinschaft auferlegt werden.

Auch diese Maßnahme steht daher außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen und widerspricht damit den verfassungsgesetzlichen Vorgaben von Art. 5 StGG bzw. Art. 1 1. ZPEMRK.

2.2.3. Zusammenfassende Beurteilung

Zu den in §§ 2 und 3 des Entwurfs vorgesehenen Übertragung sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaft auf die Gemeinden kann zusammenfassend festgehalten werden: Die Regelungen vermögen die Voraussetzungen einer geordneten vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Agrargemeinschaft und der Gemeinde nicht zu erfüllen. Die Vermögensübertragung ist daher wie die Übertragung des atypischen Gemeindeguts gleichfalls an den für eine verfassungskonforme Enteignung geltenden Kriterien zu messen. **Die undifferenzierte Übertragung aller Vermögenswerte steht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel, eine zufriedenstellende Vermögensauseinandersetzung zwischen der Agrargemeinschaft und den Gemeinden zu gewährleisten.**

2.3. Qualifikation als Eigentumsbeschränkung

Auch der allfällige Einwand, eine Enteignung im eigentlichen (engeren) Sinn liege nicht vor, da diese nach der Judikatur des VfGH nur gegeben ist, wenn eine Sache durch Verwaltungsakt oder unmittelbar kraft Gesetzes dem Eigentümer zwangsweise entzogen und auf den Staat, eine öffentliche Körperschaft oder eine gemeinnützige Unternehmung übertragen wird oder wenn daran auf gleiche Weise fremde Rechte begründet werden, somit eine Vermögensverschiebung eintritt (VfSlg. 9911/1983; bestätigt etwa durch 17.071/2003), vermag am Befund, dass der Entwurf im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben steht, nichts zu ändern.

2.3.1. Es kann dahinstehen, ob die allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Enteignung auf die Auseinandersetzung unter mehreren Berechtigten an ein und derselben Sache übertragen werden können. Auch die Auflösung mehrfacher Berechtigungen an ein und derselben Sache zugunsten der eindeutigen Zuordnung an einen ausschließlich Berechtigten in Form des freien Eigentums muss durch ein öffentliches Interesse geboten sein; weiters muss eine solche Auseinandersetzung jedenfalls in sachlicher Weise und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Teile erfolgen (Einleitungsbeschluss in VfSlg. 17.503/2005).

2.3.2. Die zitierten Ausführungen des VfGH erfolgten vor dem Hintergrund der Judikatur (vgl. VfSlg. 17.071/2003), nach welcher der Gesetzgeber verfassungsrechtlich unbedenklich Eigentumsbeschränkungen verfügen darf, soweit die Eigentumsbeschränkung *im öffentlichen Interesse* liegt. Auch bei der Normierung von im öffentlichen Interesse liegenden Eigentumsbeschränkungen hat der Gesetzgeber somit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; auch eine im öffentlichen Interesse gelegene Eigentumsbeschränkung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie bewirkten Eingriff in das Eigentum stehen: Es muss zum einen bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Regelung und dem Interesse des Betroffenen an der Vermeidung des Eigentumseingriffes das öffentliche Interesse überwiegen und es darf ferner der zur Verwirklichung einer im überwiegenden öffentlichen Interesse getroffenen Regelung vorgenommene Eigentumseingriff nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Regelungszieles notwendig ist.

2.3.3. Gerade die notwendige Beschränkung auf die Erreichung des Regelungsziels und die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs sind jedoch nach dem oben Ausgeführten nicht gegeben. Auch bei Qualifikation der vorgeschlagenen Maßnahmen als Eigentumsbeschränkung steht der Entwurf im Spannungsverhältnis zu den durch die Grundrechte aufgestellten Standards und Vorgaben.

3. Das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes

Abschließend sei noch auf das aus dem Gleichheitssatz des Art. 7 B VG erfließende umfassende Sachlichkeitsgebot hingewiesen: Als unsachlich gilt nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH eine Regelung, die unverhältnismäßig ist (vgl. VfSlg. 14.503/1996, S. 406 mwH zur Judikatur). Das unter Punkt 2.1.1. erörterte Erlöschen

gegenwärtig nicht genützter Nutzungsrechte sowie die in Punkt 2.2. angesprochene pauschale Übertragung jeglichen Vermögens der Agrargemeinschaft auf die Gemeinde begegnen daher auch unter diesem Aspekt verfassungsrechtlichen Bedenken.

4. Bundesstaatliche Kompetenzverteilung

4.1. Nach dem vorgesehenen § 1 Abs. 2 wird „[i]m Bezug auf Abs. 1 die Richtigkeit des vor der eigentumsändernden Entscheidung der Agrarbehörde bestehenden Grundbuchstandes vermutet“. Diese Regelung hat Auswirkungen darauf, welche Grundstücke in die „Gemeindegut-Rückübertragung“ einbezogen und daher vom vorgesehenen Eigentümerwechsel betroffen sind. Dass somit zur näheren Bestimmung des Anwendungsbereiches der vorgesehenen Regelungen auf den Grundbuchsstand angeknüpft wird, stellt nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst für sich genommen noch keine grundbuchsrechtliche und daher zivilrechtliche Regelung dar.

4.2. Weiters ist zu erwägen, ob insbesondere die weitreichenden Anordnungen des vorliegenden Entwurfs hinsichtlich des Übergangs von nicht als atypisches Gemeindegut zu qualifizierendem Liegenschaftseigentum, beweglichem Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Agrargemeinschaft (so dass, wie die Antragsbegründung [S. 9] zusammenfasst, die Gemeinde mit gewissen Einschränkungen Rechtsnachfolgerin der Gemeindegutsagrargemeinschaft wird) auf die Gemeinde zulässiger Weise Gegenstand einer landesgesetzlichen Regelung sein können.

Aus der Sicht des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst betreffen die fraglichen Regelungen die (öffentlich-rechtlichen) Rechtsbeziehungen zwischen der Agrargemeinschaft und einem ihrer Mitglied. Dabei werden diese Rechtsbeziehungen (regelmäßig) gänzlich beendet, wobei dem ausscheidenden Mitglied im Sinne einer Vermögensauseinandersetzung ein entsprechender Vermögensanteil zugewiesen wird. Insbesondere auch für den vergleichbaren Fall einer gänzlichen Auflösung einer Agrargemeinschaft wäre davon auszugehen, dass die Aufteilung deren gesamten Vermögens in ein und dieselbe Gesetzgebungskompetenz (Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG) fällt; dass nach der vorgesehenen Regelung das ausscheidende Mitglied vom Gesetzgeber in verschiedener Weise begünstigt und (nahezu) in die Rechtsposition eines

Gesamtrechtsnachfolgers versetzt wird, bietet keinen Anhaltspunkt für die Zuordnung zu einer dem Bund zustehenden Gesetzgebungskompetenz wie zB dem Zivilrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

4.3. Insgesamt erkennt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst daher in Bezug auf das vorgeschlagene Gesetz entgegen den Ausführungen des Tiroler Verfassungsdienstes keinen Eingriff in Bundeskompetenzen.

5. Beschlussreife

„Beschlussreife“ ist kein rechtlich näher fassbares Kriterium (auch wenn es in einzelnen rechtlichen Regelungen, wie insbesondere Art. 2 Abs. 2 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) verwendet wird). Angesichts (gewichtiger) verfassungsrechtlicher Bedenken und klärungsbedürftiger Fragen kann festgehalten werden, dass der Entwurf in der gegenständlichen Form nicht beschlussreif ist.

6. Zusammenfassung

Der gegenständliche Gesetzesvorschlag zielt darauf ab, die auf sogenanntem „atypischem Gemeindegut“ beruhende Mitgliedschaft von Gemeinden zu Agrargemeinschaften zu beenden, das Alleineigentum der betreffenden Gemeinden am „atypischen Gemeindegut“ wiederherzustellen und die dazu nötige Vermögensauseinandersetzung durch eine Anzahl gesetzlicher Regelungen ohne Dazwischentreten eines behördlichen Verfahren zu bewirken.

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst ist eine derartige Vorgangsweise grundsätzlich möglich. Es müssen jedoch die sich insbesondere aus den Grundrechten ergebenden verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

Die in § 1 vorgesehene Rückübertragung atypischen Gemeindeguts in das Alleineigentum der Gemeinde ist geeignet, einen jahrzehntelangen Konflikt zu bereinigen, und liegt damit im öffentlichen Interesse. Die Einräumung von Nutzungsrechten für die bisher Anteilsberechtigten in § 4 Abs. 2 gewährleistet dabei die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, wobei jedoch die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Einschränkung auf (Teilwald-) Grundstücke, die vor der Übertragung tatsächlich genutzt wurden, als nicht sachgerecht erscheint. Vor dem Hintergrund der einhelligen

Lehre, der ständigen Rechtsprechung des EGMR und der jüngeren Judikatur des VfGH zum Erfordernis eines angemessenen Wertausgleichs im Falle einer Enteignung, wirft die in § 3 Abs. 3 vorgesehene, nur punktuelle Entschädigung der Anteilsberechtigten Zweifel an der Verfassungskonformität der Regelung auf.

Die in den §§ 2 und 3 vorgesehen Übertragung sonstigen Vermögens vermögen die Voraussetzungen einer geordneten vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Agrargemeinschaft und der Gemeinde nicht zu erfüllen. Die Maßnahme ist daher wie die Übertragung des atypischen Gemeindeguts gleichfalls an den für eine verfassungskonforme Enteignung geltenden Kriterien zu messen. **Die undifferenzierte Übertragung aller Vermögenswerte steht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel, eine zufriedenstellende Vermögensauseinandersetzung zwischen der Agrargemeinschaft und den Gemeinden zu gewährleisten.**

Einen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes kann das Bundeskanzleramt–Verfassungsdienst **nicht erkennen.**

Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte der vorliegende Entwurf daher vor dem Hintergrund der gegenständlichen Ausführungen **überarbeitet** werden.